



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

**Reglement über
Grundeigentümerbeiträge
und -gebühren**

Stand 01. Januar 2017

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz – gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) – *beschliesst*:

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung) **Geltungs- und Anwendungsbereich**

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Das Reglement regelt: **Inhalt**

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

2. Verkehrsanlagen

§ 3 ¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien **Strassenkategorien**

- ◆ Trottoirs
- ◆ Fusswege
- ◆ Erschliessungsstrassen
- ◆ Sammelstrassen und
- ◆ Hauptverkehrsstrassen

eingeteilt.

²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

§ 4 ¹Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: **Beiträge**

- a) für Erschliessungsstrassen, Fusswege und Trottoirs 100 %
- b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 100 %
- c) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen 100 %

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat die im Abs. 1 festgelegten Ansätze im konkreten Einzelfall ermässigen, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

³Falls der korrekt errechnete Beitragssatz bei Ausnahmesituationen unverhältnismässig hoch ausfällt, kann der Gemeinderat den Ansatz mit Bezug auf Vergleichswerte anderer Projekte (Äquivalenz = Gleichwertigkeit) angemessen und vertretbar reduzieren.

³Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 5 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 10'000.00.

Ersatzabgabe

§ 6 ¹Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke verschiedene Ausnutzungsmöglichkeiten, ist die massgebende Landfläche mit folgenden Ausnutzungsziffern (AZ) bzw. Ausnutzungsfaktoren (AF) zu multiplizieren:

**Ausnutzungsziffern
und Ausnutzungsfaktoren**

- a) zulässige AZ gemäss Zoneneinteilung und Bau- und Zonenreglement
- b) soweit die AZ nicht festgelegt sind, gelten folgende AF:
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 0.4
 - Gewerbezone 0.6
 - Industriezone 1.0
 - Kernzone Erhaltung KE (Niederwil) 0.5
 - Erhaltungszone Attisholz (EA) 0.3
 - Ausserhalb Bauzone, insb. Landwirtschaftszone 0.3

Sollte für ein Grundstück ein Sondernutzungsplan (z.B. Gestaltungsplan) bestehen, gilt die allenfalls darin festgelegte max. Ausnutzungsziffer. Allfällig erfolgte Ausnutzungszifferntransporte sind zu berücksichtigen.

² Die massgebende Landfläche bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV). Bei ganz oder teilweise überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone sowie bei überbauten Grundstücken in der Erhaltungszone Attisholz (Schutzzone) erfolgt die Berechnung der massgebenden Landfläche dagegen wie folgt:
Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlichen Ökonomieteil) zzgl. 20 %, dividiert durch den für die entsprechende Zone festgelegten Ausnützungsfaktor.

3. Abwasseranlagen

- § 7 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:
- a) Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

**Finanzierung der
Abwasserbeseitigung**

- § 8 ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

**Kostendeckende,
Verursacherorientierte
Gebühren**

²Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken

§ 9 ¹Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

Rechnungsführung

²Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AfU).

§ 10 ¹Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. Betreffend Berechnungsmodus gilt § 6 analog.

Beiträge

²Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 11 ¹Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühren

²Basierend auf dem Gebäudeversicherungswert wird je eine Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und Regenabwasser erhoben (§ 29 Abs. 1 GBV). Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt.

³Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3 GBV). Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelt-technischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

⁴Vor Baubeginn ist jeweils eine Akontozahlung von 70 % der mutmasslichen Anschlussgebühr, basierend auf der budgetierten Bausumme, zu leisten.

§ 11a ¹Das Industrieareal Attisholz (GB Riedholz Nr. 232) verfügte bis anhin über eine eigene private Abwasserentsorgungsanlage. Da diese ausser Betrieb genommen wurde, muss das gesamte Areal neu über das öffentliche Abwassernetz der Gemeinde erschlossen werden. Das ganze Areal wird zudem – nicht nur erschliessungstechnisch – neu beplant. Bis zum Vorliegen einer neuen Nutzungsplanung erfolgen auf dem Areal Zwischennutzungen.

**Beiträge und Gebühren
Industrieareal Attisholz
(Übergangsphase)**

²**Beiträge** werden entsprechend erst nach Vorliegen dieser Planung bzw. der darauf basierenden öffentlichen Erschliessung erhoben. Einzig ein Teileinzugsgebiet von ca. 13'256 m² im nördlichen Teil des Areals gilt – nach Massgabe des Teil-GEP Attisholzstrasse - mit der Realisierung der neuen Leitung in der Attisholzstrasse (voraussichtlich Ende 2013), an welche dieses Teileinzugsgebiet anzuschliessen ist, als öffentlich erschlossen. Entsprechend werden für dieses Teileinzugsgebiet ordentliche Beiträge erhoben. Das übrige Areal gilt dagegen abwassertechnisch als unerschlossen.

³Das in der Übergangsphase anfallende Abwasser wird mit Bewilligung der zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen entweder ausnahmsweise privat entsorgt (z.B. über abflusslose Gruben) oder aber über das betriebsinterne Abwassernetz, allenfalls mit Kontingentierung, ins öffentliche Netz der Gemeinde abgeleitet. So oder anders sind diese Entsorgungslösungen lediglich befristet und provisorischer Natur. Soweit zwischen-genutzte Gebäude über das betriebsinterne Abwassernetz an das öffentliche Netz angeschlossen werden, werden lediglich **reduzierte Anschlussgebühren** von CHF 10.-- pro m² Zwischennutzfläche erhoben. Ordentliche Anschlussgebühren werden auf dem Areal erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Abwasser-Erschliessungsplanung und dem Erlass definitiver, unbefristeter Anschlussbewilligungen erhoben. Definitive, unbefristete Anschlussbewilligungen werden für Neubauten oder für die dauerhafte Nutzung bestehender Gebäude (Altbauten) im Rahmen der zu überarbeitenden Nutzungsplanung erteilt. Eine Anrechnung der vorgenannten reduzierten Anschlussgebühr an die ordentliche Anschlussgebühr erfolgt lediglich beim definitiven Anschluss einer Altbaute (dauerhafte Nutzung einer Altbaute im Rahmen der zu überarbeitenden Nutzungsplanung).

⁴Auch in der Übergangsphase werden ordentliche **Benützungsggebühren** erhoben (unten § 12 f.). Die jährliche Grundgebühr wird in der Übergangsphase nach Massgabe der Summe der Zwischennutzflächen im Sinne von Abs. 3 hiervor erhoben. Sie beträgt Fr. 0.70 pro m² Zwischennutzfläche.

⁵Für jede Zwischennutzung des Areals ist – soweit nicht ausnahmsweise auf einen Anschluss an das Abwassernetz verzichtet werden darf - ein Anschlussgesuch an die Bau- und Werkkommission zu stellen. Dem Gesuch ist eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Zwischenutzer (z.B. Mietvertrag) beizulegen, aus welchem hervorgeht, in welchem Altbau welche Fläche genutzt wird. Die Bewilligung für den Anschluss einer Altbau wird nur provisorisch, befristet und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Erschliessungsplanung des Areals erteilt.

§ 12 ¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 11 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 8 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

Benützungsgebühren

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.

³Die Grundgebühren werden pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben.

Die ZGF wird durch die Multiplikation der anrechenbaren Landfläche mit einem festzulegenden Zonengewichtungsfaktor ermittelt.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für:

Wohnzonen W1, W2 und W2H (Riedholz)	= 0.30
Wohnzonen W2a, W2b und W2D (Niederwil)	= 0.30
Wohnzone 3 G (Riedholz)	= 0.50
Gewerbezone mit Wohnen (Riedholz)	= 0.50
Kernzone Erhaltung (Niederwil)	= 0.50
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Riedholz und Niederwil)	= 0.30
Gewerbezone G, G1 und G2 (Riedholz und Niederwil)	= 0.80
Industriezone (Riedholz und Niederwil)	= 1.00
Erhaltungzone Attisholz (EA)	= 0.30
Ausserhalb Bauzone (Riedholz und Niederwil)	= 0.30

Die massgebende Landfläche bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV). Bei ganz oder teilweise überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone sowie bei überbauten Grundstücken in der Erhaltungzone Attisholz (Schutzzone) erfolgt die Berechnung der massgebenden Landfläche dagegen wie folgt: Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlichen Ökonomieteil) zzgl. 20 %, dividiert durch den für die entsprechende Zone festgelegten Zonengewichtungsfaktor.

⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs (pro m³) erhoben. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach Massgabe dieses Reglements.

⁵Für nicht der öffentlichen Schmutz- oder Sauberwasserleitung zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

⁶Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

⁷Für laufende Brunnen, welche von einer privaten Quelle gespiesen werden und an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wird eine durch den Gemeinderat zu beschliessende Jahrespauschale erhoben, welche mindestens Fr. 30.00, höchstens Fr. 200.—beträgt.

§ 13 ¹Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes /Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.

***Verbrauchsgebühren
für Industrie Gewerbe
und Dienstleistungs-
betriebe (ohne Land-
wirtschaftsbetriebe)***

²Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁴Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁵Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Abs. 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

⁶Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§ 14 Entfällt

4. Wasserversorgungsanlage

§ 15 ¹Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. Betreffend Berechnungsmodus gilt § 6 analog. **Beiträge**

²Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 16 ¹Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen. **Anschlussgebühren**

²Die Anschlussgebühren werden aufgrund des Gebäudeversicherungswerts erhoben (§ 29 Abs. 1 GBV). Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt.

³Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3 GBV). Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelt-technischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

⁴Vor Baubeginn ist jeweils eine Akontozahlung von 70 % der mutmasslichen Anschlussgebühr, basierend auf der budgetierten Bausumme, zu leisten.

- § 17 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr nach Zählergrösse und Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch) sowie einen jährlichen Mietzins für den Wasserzähler, soweit dieser im Eigentum der Gemeinde ist. **Benützungsgebühren, Mietzins für Wasserzähler**

5. Beitrags- und Gebührenbezug

- § 18 ¹Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. **Fälligkeit**

²Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage zugestellt werden.

Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung für Anschluss- und Benützungsgebühren zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

- § 19 Die Anschlussgebühren und Beiträge verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. **Verjährung**

- § 20 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen. **Grundpfandrecht der Gemeinde**

- § 21 Die Höhe der Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt. **Gebührentarif**

- § 22 ¹Gegen Gebühren- und definitive Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Gemeindebeschwerdekommission Einsprache erhoben werden. **Rechtsschutz**

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. ***Aufhebung bisheriger Reglemente***

§ 24 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2003 in Kraft. ***Inkrafttreten***

Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 treten per 01.01.2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. April 2002.

Der Gemeindepräsident
sig. O. Götschi

Der Gemeindeverwalter
sig. T. Binz

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 2002.

Der Gemeindepräsident
sig. O. Götschi

Der Gemeindeverwalter
sig. T. Binz

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1338 am 02. Juli 2002.

Der Staatsschreiber:
sig. Dr. K. Schwaller

Änderung zu § 4, § 10 und § 15 vom Gemeinderat beschlossen am 5. September 2011

Der Gemeindepräsident
Dr. Peter Kohler

Der Gemeindeverwalter
Hans-Peter Roth

Änderung zu § 4, § 10 und § 15 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident
Dr. Peter Kohler

Der Gemeindeverwalter
Hans-Peter Roth

Änderung von §§ 4, 6, 10 - 20, 22, 24 vom Gemeinderat beschlossen 13. Mai 2013

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister-Millonig

Änderung von §§ 4, 6, 10 - 20, 22, 24 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2013

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister-Millonig

Änderungen vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2013/1444 vom 13. August 2013

Der Staatsschreiber
Sig. A. Eng

Änderung zu § 17 und § 24 vom Gemeinderat beschlossen am 06. November 2013

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Änderung zu § 17 und § 24 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2013

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Änderungen vom Regierungsrat genehmigt mit

Änderungen von § 4 Absatz³ neu, best. ³ fällt auf ⁴ und § 24 vom Gemeinderat beschlossen am 18. Januar 2016

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Änderung zu § 17 und § 24 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Änderungen vom Regierungsrat genehmigt mit
